



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.677/0011-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/6

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. November 2017, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und darum ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Jänner 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. I Z 6 (§ 3a Abs. 2b) und Z 14 (§ 4b Abs. 3a bis 3c) die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vor. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für Gesundheit und Frauen befasst; gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

An t r a g.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
VD – 1088/812-2017
14. November 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. Jänner 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

21. Dezember 2017
Der Bundesminister:
BLÜMEL